

1. Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (Verkaufsbedingungen), die als allgemeine Bedingungen für den Abschluss von Verträgen im Sinne von Art. 384 Zivilgesetzbuch gelten, finden auf Verkaufsverträge und Lieferverträge (im Folgenden „Verträge“) von Waren (im Folgenden „Waren“), die von der Gesellschaft unter der Firma HYDRO EXTRUSION POLAND spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit dem Sitz in Trzcianka (im Folgenden „Lieferant“ oder „Hydro“) an Käufer und Abnehmer von Waren (im Folgenden „Abnehmer“) geliefert werden, Anwendung. Diese Verkaufsbedingungen finden auf Verträge, die mit Verbrauchern im Sinne des Zivilgesetzbuches geschlossen werden, keine Anwendung.
2. Diese Verkaufsbedingungen werden dem Abnehmer als integraler Bestandteil des vom Lieferanten erstellten Handelsangebots ausgehändigt, dem Abnehmer im Laufe der Verhandlungen, die auf den Vertragsabschluss abzielen, zugestellt oder den Verträgen, die durch die Unterzeichnung einer separaten Vertragsurkunde geschlossen werden, als deren integrale Bestandteil (Anlage) beigefügt. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch als dem Abnehmer wirksam zugestellt, wenn dieser von ihrer Abrufbarkeit auf der Webseite des Lieferanten: www.hydroextrusions.com/TrzciankaENG unterrichtet wird.
3. Stimmt der Abnehmer diesen Verkaufsbedingungen bei einer Warenbestellung zu, steht dies mit seinem Einverständnis, sich an diese Verkaufsbedingungen auch bei nachfolgenden Bestellungen gebunden zu halten, gleich.
4. Diese Verkaufsbedingungen gelten insoweit, als ihre Gültigkeit von den Parteien nicht ausgeschlossen wird; der Ausschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform. Abweichungen von diesen Verkaufsbedingungen sind wirksam nur dann, wenn sie sich aus einem Angebot des Lieferanten, das als ein Angebot im Sinne des Zivilgesetzbuches gilt, ergeben oder von den Vertragsparteien ausdrücklich in schriftlicher Form akzeptiert wurden.
5. Bei Abweichungen zwischen diesen Verkaufsbedingungen und dem vom Abnehmer festgelegten Mustervertrag werden ausschließlich diese Verkaufsbedingungen angewandt. Diese Verkaufsbedingungen gelten ab 01.08.2017.
6. Verkaufskataloge, Pflichthefte, Preislisten, Werbematerialien über die Waren dienen ausschließlich Informationszwecken und sind kein Angebot im Sinne des Zivilgesetzbuches. Sie sind lediglich als eine Einladung zu den Verhandlungen zu verstehen.

2. Angebote und Bestellungen

1. Sofern im Angebot des Lieferanten nichts anderes bestimmt wurde, handelt es sich dabei um kein Angebot im Sinne des Zivilgesetzbuches.
2. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, kommt der Vertragsabschluss durch die Bestätigung einer Bestellung durch den Lieferanten (im Folgenden „Bestellbestätigung“) zustande. Als Bestellbestätigung gilt eine Antwort des Lieferanten auf die Bestellung des Abnehmers oder eine Antwort des Lieferanten auf das vom Abnehmer bestätigte Angebot des Lieferanten.
3. Der Vertrag gilt mit dem Eingang der vom Lieferanten versicherten Erklärung, die als Bestellbestätigung bezeichnet wird, beim Abnehmer als geschlossen. Die Bestellbestätigung umfasst eine Bestätigung wesentlicher Inhalte der Vereinbarungen zwischen den Parteien zum Vertragsinhalt und enthält den Wortlaut dieser Verkaufsbedingungen bzw. einen Verweis auf diese. Die Übersendung der vom Lieferanten unterschriebenen Bestellbestätigung per Fax oder per E-Mail gilt als ausreichend.
4. Durch den Abschluss des Vertrages versichert der Abnehmer, dass seine finanzielle Verfassung gut ist (insbesondere stellt seine finanzielle Lage die Bezahlung des Verkaufspreises/der Lieferung von Waren nicht in Frage).
5. Sollte der Lieferant eine dauerhafte Geschäftsbeziehung mit dem Abnehmer unterhalten, darf das Ausbleiben einer unverzüglich Antwort des Lieferanten auf die Bestellung nicht dahingehend ausgelegt werden, dass die Vertragsparteien einen Liefervertrag geschlossen hätten.
6. Bei einer Änderung oder beim Widerruf der Lieferung durch den Abnehmer ist er verpflichtet, dem Lieferanten sämtliche Kosten, die diesem für die Ausführung der Lieferung angefallen sind, zu erstatten sowie an den Lieferanten die Vergütung anteilig zum durchgeführten Teil zu bezahlen, sowie an den Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Bestellwerts zu entrichten.
7. Die Bezahlung der Vertragsstrafe wird dem Lieferanten das Recht, gegen den Abnehmer eine Entschädigung nach allgemeinen Regelungen geltend zu machen, nicht vorenthalten.
8. Der Lieferant kann durch die schriftlich oder per E-Mail zu erfolgende Benachrichtigung des Abnehmers nach seiner Wahl auf die Ausführung der Lieferung verzichten oder die Ausführung der Lieferung ganz oder teilweise aussetzen, oder mit der Zustimmung des Abnehmers die Lieferung zu geänderten Konditionen durchführen, ohne dass ihm daraus gegenüber dem Abnehmer negative Rechtsfolgen, insbesondere die Entschädigungspflicht, entstünden, wenn aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, die Durchführungskosten der Lieferung steigen, die Ausführung der Lieferung verspätet oder verhindert wird, sowie bei Zahlungsverzögerungen oder wenn der Abnehmer die gemäß der vorangegangenen Bestellung hergestellte Ware nicht in Empfang nimmt oder wenn der Lieferant zu der Auffassung gelangt, die finanzielle Lage des Abnehmers habe sich derart verschlechtert, dass die Vermutung gerechtfertigt sei, der Abnehmer könne seine vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr erfüllen, oder im Falle, der im Abs. 4 Pkt. 5 dieser Verkaufsbedingungen detailliert beschrieben ist.
9. Im vorstehenden Fall kann der Lieferant gleichfalls die Ausführung weiterer Bestellungen oder Lieferungen von der Leistung einer Vorauszahlung auf die auszuführende Lieferung (Vorauskauf) bzw. auf die bis dahin nicht ganz oder teilweise bezahlten Lieferungen oder von der Bestellung einer entsprechenden Sicherheitsleistung abhängig machen.

3. Preise und Zahlungskonditionen

1. Als Preise im Sinne dieser Verkaufsbedingungen gelten Preise, die die Lieferung gemäß Incoterms ® 2010 EXW (ExWorks) miteinschließen.
2. Der Lieferant kann die Aufnahme der Fertigung von der Leistung einer Anzahlung durch den Abnehmer abhängig machen. Der Lieferant kann vom Abnehmer die Leistung einer Anzahlung selbst dann verlangen, wenn die Vertragsparteien dies im Vertrag nicht ausdrücklich vorbehalten haben.
3. Bei einer wesentlichen Änderung oder beim Widerruf der Ausführung einer Lieferung durch den Abnehmer, darunter des Auftrags auf die Vorbereitung zur Aufnahme der Fertigung von Spezialprofilen, ist der Lieferant unabhängig von seiner Befugnis, die Erstattung der Kosten und die Bezahlung der Vergütung zu verlangen, berechtigt, die erhaltene Anzahlung einzubehalten.
4. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Abnehmer verpflichtet, den Verkaufs- bzw. den Lieferpreis der Waren vor der Herausgabe der Waren zu bezahlen. Beim Verkauf mit Zahlungsaufschub verpflichtet sich der Lieferant, die Rechnung mit der ausgewiesenen Mehrwertsteuer über den gesamten Wert der Ware innerhalb einer Frist von höchstens 7 Tagen nach Herausgabe der Ware auszustellen, während sich der Abnehmer verpflichtet, den Rechnungsbetrag innerhalb der in der Rechnung genannten Frist zu bezahlen.
5. Bei Versäumnis des Zahlungsziels stellt der Lieferant Zinsen in Höhe gesetzlicher Zinsen für Verzögerungen in Handelsgeschäften in Rechnung.
6. Bei Versäumnis des Zahlungsziels werden sämtliche Zahlungen zunächst auf die Bezahlung fälliger Zinsen angerechnet.
7. Der Abnehmer ist nicht befugt, die Bezahlung wegen der durch den Abnehmer geltend gemachten Reklamationen oder sonstigen Ansprüche im Zusammenhang mit der Ausführung der rechnungsgegenständlichen Lieferung auszusetzen. Der Abnehmer verzichtet auf das Recht, die Gegenforderungen gegen die in den Lieferrechnungen festgestellten Forderungen des Lieferanten aufzurechnen.

4. Ausführung der Lieferungen

1. Die Lieferung erfolgt auf der Grundlage von Incoterms ® 2010, d.h. aufgrund einer von den Vertragsparteien gewählten Lieferklausel. Wählen die Parteien keine bestimmte Lieferklausel, erfolgt die Lieferung aufgrund der Klausel EXW (ExWorks).
2. Der Lieferant haftet gegenüber dem Abnehmer nicht für Zeitverzögerungen beim Transport von Produkten, darunter für verspätungen, zu denen es aus Gründen, die der Frachtführer zu vertreten hat, gekommen ist.
3. Nimmt der Abnehmer die Waren direkt beim Lieferanten ab, ist der Abnehmer zum Empfang der Produkte innerhalb von 5 Tagen nach der Benachrichtigung von der Abnahmefrist verpflichtet.
4. Der Lieferant ist berechtigt, die Auslieferung der Produkte auszusetzen und den Abnehmer davon unverzüglich zu unterrichten, sollte das Transportmittel nach Einschätzung des Lieferanten die notwendigen technischen Anforderungen nicht erfüllen.
5. Bei Abnahmeverzögerung durch den Abnehmer behält sich der Lieferant vor, die Kosten der Warenlagerung bis zu 10 % des Warenwerts p.a. in Rechnung zu stellen. Wird die Ware durch den Abnehmer innerhalb einer Frist von 21 (in Worten: einundzwanzig) Tagen nach der Bekanntgabe der Abnahmebereitschaft nicht abgenommen, fördert der Lieferant den Abnehmer zur sofortigen Abnahme der Lieferung unter Setzung einer Nachfrist von weiteren 7 (in Worten: sieben) Tagen auf. Nach Fristablauf ist der Lieferant berechtigt, die Ware zu verschrotten und den Abnehmer mit den gesamten Lieferkosten (Bestellwert) abzüglich des Schrottwerts zu belasten und eine zusätzliche Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Bestellungspreises in Rechnung zu stellen.
6. Bei der Warenabnahme sollte der Abnehmer die Ordnungsmäßigkeit der Lieferung auf dem Lieferschein des Lieferanten bestätigen, indem der Lieferschein von einem unterschreibsberechtigten Vertreter im Sinne des Vertrages unterschrieben wird. Zur Unterzeichnung der Lieferscheine seitens des Abnehmers sind insbesondere Mitarbeiter berechtigt, die die Waren tatsächlich in Empfang nehmen. Bei der Abnahme der Waren vom Frachtführer hat der Abnehmer die Sendung zu prüfen, um festzustellen, ob diese ggf. beim Transport sichtbar beschädigt wurde. Werden solche Beschädigungen festgestellt, ist ein Handelsprotokoll unter Mitwirkung des Frachtführers zu erstellen. Schien die Sendung bei der Übernahme in einem einwandfreien Zustand zu sein und konnte die Beschädigung beim Auspacken, aber spätestens innerhalb von 7 Tagen nach dem Auspacken festgestellt werden, ist das weitere Auspacken einzustellen und der Vertreter des Lieferanten ist einzubestellen, um das Handelsprotokoll im Lager des Abnehmers anzufertigen.

7. Der Lieferant behält sich seinen Anspruch an Mehr- bzw. Minderlieferungen von Produkten in Höhe von bis zu 15 % der Vertragsmengen vor. In einem solchen Fall ist der Abnehmer verpflichtet, für die gelieferte Produktmenge gemäß dem vereinbarten Preis zu zahlen.
8. Erbringt der Lieferant die Dienstleistungen am durch den Abnehmer bereitgestellten Material, behält er sich aus technologischen bzw. produktionsbedingten Gründen einen möglichen Verlust von bis zu 5 % des übergebenen Materials vor.
9. Das Gewicht der Produkte, die in den Zeichnungen in Kilogramm pro Meter angegeben wird, dient allein der Orientierung und ist für den Lieferanten nicht bindend.
10. Der Lieferant hat sich an die betriebliche Toleranz der Abmessungen und der Form der Produkte gemäß den europäischen Standards zu halten, es sei denn, es werden andere Größen vereinbart.
11. Sofern nichts anderes vereinbart, wird der vereinbarte Preis anteilig zum an der Londoner Börse gehandelten Aluminiumpreis vom Bezugstag und dem Aluminium-Schmelzpreis indexiert.
12. Eine Änderung des Währungskurses, erhöhte Zollgebühren, Versicherungsprämien, Transportkosten oder sonstige Abgaben, die nach dem Abschluss des Liefervertrages angefallen sind und eine Steigerung der Kosten der Lieferungsausführung bewirken, gehen zu Lasten des Abnehmers und bedürfen keiner Vertragsänderung.
13. Werden die Waren in Mehrwegverpackungen geliefert, verpflichtet sich der Abnehmer, die Verpackungen innerhalb einer Frist von 21 Tagen ab Liefertag zu retournieren. Werden die vorgenannten Mehrwegverpackungen in der vorgenannten Frist nicht retourniert, stellt der Lieferant dem Abnehmer die Kosten der Mehrwegverpackungen unter Ausstellung einer entsprechenden Rechnung mit der ausgewiesenen Mehrwertsteuer in Rechnung.
14. Jeweils am letzten Werktag eines Monats hat der Abnehmer, bei dem die Mehrwegverpackungen verbleiben, die Anzahl dieser Mehrwegverpackungen schriftlich (per E-Mail oder Fax) mitzuteilen.

5. Eigentumsvorbehalt

1. Solange der gesamte Preis in einer Höhe wie in der Bestellbestätigung angegeben nicht bezahlt ist, behält sich der Lieferant das Eigentum an den gelieferten Waren, die Gegenstand dieser Bestellung sind, vor.

6. Garantie / Mängelanzeige / Einschränkung des Haftungsumfanges

1. Der Lieferant gewährt dem Abnehmer eine jährliche Garantie auf die von ihm gelieferten Waren (Garantie). In dieser Zeit ist der Abnehmer berechtigt, die Mängel an der ausgeführten Lieferung anzuzeigen; nach Ablauf dieses Zeitraums verliert er das Reklamationsrecht.
2. Die Beanstandungen der Qualität gelieferter Produkte (Reklamation) sind unverzüglich nach ihrer Aufdeckung und vor jeder Nutzung des Produkts, aber spätestens innerhalb einer Frist von 14 (in Worten: vierzehn) Tagen nach Entdeckung des jeweiligen Mangels, anzuzeigen.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, die beanstandete Ware innerhalb von 14 (in Worten: vierzehn) Tagen nach Reklamationsanzeige zu prüfen und/oder den Abnehmer von der Anerkennung oder Ablehnung der Reklamation zu unterrichten. Jegliche Abweichungen der Eigenschaften der Lieferwaren gegenüber den Eigenschaften der vorher präsentierten Warenproben, die keine Referenzproben sind, gelten nicht als Warenmängel.
4. Der Lieferant ist auf der Grundlage dieser Verkaufsbedingungen verpflichtet, die Produktmängel zu beseitigen oder mangelfreie Produkte zu liefern. Wie die Reklamation erledigt wird, entscheidet der Lieferant.
5. Die Parteien schließen die Haftung des Lieferanten gegenüber dem Abnehmer aus der Gewährleistung für Sachmängel der Produkte gemäß Art. 558 Zivilgesetzbuch in Verbindung mit Art. 612 Zivilgesetzbuch aus und kommen überein, dass sich die Schadenshaftung des Lieferanten gegenüber dem Abnehmer auf Schäden beschränkt, die durch vorsätzliches Fehlverhalten verursacht wurden.
6. Bei einer unbegründeten Beanstandung kann der Lieferant dem Abnehmer die angefallenen Kosten der Reklamationsbearbeitung in Rechnung stellen.
7. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen ist die Haftung des Lieferanten gegenüber dem Abnehmer für entgangene Gewinne, Vertragsverluste und sämtliche Folgeschäden ausgeschlossen.

7. Werkzeuge und Projektdokumentation

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Produkte gemäß dem Vertragsinhalt herzustellen. Die zulässigen Abweichungen vom Vertragsinhalt werden in diesen Verkaufsbedingungen bestimmt.
2. Bei Lieferung von Waren, die nach einem Muster des Abnehmers hergestellt werden, legt der Abnehmer der Bestellung die Projektdokumentation bei, es sei denn, die Lieferung erfolgt aufgrund der Projektdokumentation des Lieferanten.
3. Erfolgt die Lieferung aufgrund der Projektdokumentation des Abnehmers, trifft den Lieferanten keinerlei Haftung für die Fehlerhaftigkeit der Projektdokumentation, es sei denn, der Schaden ist durch das vorsätzliche Fehlverhalten des Lieferanten entstanden. Ist die Lieferung in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Abnehmers hinsichtlich der Fertigungsverfahren oder -technologien erfolgt, trifft den Lieferanten keinerlei Haftung daraus, insbesondere keine Haftung für die Schlechterfüllung der Pflicht, es sei denn, der Schaden ist durch das vorsätzliche Fehlverhalten des Lieferanten entstanden.
4. Den Lieferanten trifft keine Haftung, darunter insbesondere keine Schadenshaftung, sollten die gelieferten Waren nicht mit deren Zweckbestimmung oder mit dem durch den Abnehmer angestrebten Zweck übereinstimmen; der Lieferant haftet insbesondere nicht für die Richtigkeit der endgültigen Konstruktion.
5. Werkzeuge, Gesenke und sonstige Ausrüstung, die zur Aufnahme der Profilverfertigung unverzichtbar sind, werden vom Lieferanten hergestellt. Kosten, Fristen und Bedingungen für die Vorbereitung und die Aufnahme der Profilverfertigung sind im Angebot bestimmt. Dem Abnehmer werden keinerlei Kosten der Fertigungsaufnahme erstattet.
6. Werkzeuge, Gesenke und andere Ausrüstung bleiben Eigentum des Lieferanten. Der Lieferant ist allerdings nicht berechtigt, Profile, die unter Einsatz vorgenannter Werkzeuge bzw. Gesenke hergestellt worden sind, ohne Einwilligung des Abnehmers an Dritte zu verkaufen.
7. Werden in einem Zeitraum von 4 (in Worten: vier) Jahren keine Lieferungen / kein Verkauf an den Abnehmer vorgenommen, ist der Lieferant berechtigt, die Werkzeuge, Gesenke und andere Ausrüstung, die zur jeweiligen Fertigung bestimmt waren, zu verschrotten. Werden die Lieferungen wiederaufgenommen, übernimmt der Abnehmer die Mehrkosten der Aufnahme (der neuerlichen Aufnahme) der Fertigung. Der Lieferant ist berechtigt, den vorgenannten Zeitraum zu verlängern oder dem Abnehmer die Lagerkosten der Werkzeuge in Rechnung zu stellen.

8. Urheberrechte / gewerbliche Schutzrechte

1. Erfolgt die Lieferung der Produkte auf der Grundlage einer Dokumentation, die durch den Lieferanten bereitgestellt wird, bleiben die Rechte, die im Laufe der Vertragsdurchführung entstehen, insbesondere die Verwertungsrechte, gewerblichen Schutzrechte darunter Patente, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Markenrechte, Eigentum des Lieferanten.
2. Erfolgt die Lieferung der Produkte auf der Grundlage einer Dokumentation, die durch den Abnehmer bereitgestellt wird, haftet der Lieferant für keinerlei Verstöße gegen die Urheberrechte bzw. gewerblichen Schutzrechte oder wie immer gearteten sonstigen Rechte Dritter. Bei der Zuwiderhandlung gegen die vorgenannten Rechte oder bei einer Gefährdung dieser, ist der Abnehmer verpflichtet, sämtliche daraus resultierenden Ansprüche zu befriedigen.
3. Der Abnehmer erklärt,
 - a) dass ihm die Urheberrechte am Werk zustehen oder er mit dem Urheber einen Lizenzvertrag über das Werk, d.h. das Aluminiumprofil und die Zeichnungen, auf deren Grundlage Gesenke zur Herstellung von Aluminiumprofilen entwickelt werden, im Sinne des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 4. Februar 1994 (im Folgenden: Werk) geschlossen hat;
 - b) dass das Werk gegen keine Rechte Dritter verstößt, keine Entlehnungen enthält und keine anderen Umstände vorliegen, bei denen der Lieferant, direkt oder indirekt, gegenüber Dritten wegen Werkverwertung haftbar gemacht werden könnte;
 - c) dass die technische Lösung in Form des bestellten Aluminiumprofils gegen keine Rechte des geistigen und gewerblichen Eigentums Dritter, insbesondere gegen keine gewerblichen Schutzrechte (im Sinne des Gesetzes über gewerbliche Schutzrechte vom 30. Juni 2000), d.h. insbesondere gegen Patentrechte, Schutzrechte oder Eintragungrechte, verstößt.

9. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Verkaufsbedingungen und die Verträge unterliegen dem polnischen Recht. Für die Erkennung der Streitigkeiten aus der Anwendung dieser Verkaufsbedingungen und im Zusammenhang mit der Ausführung von Verträgen ist das Gericht am Sitz des Lieferanten zuständig. Der Lieferant ist berechtigt, auch vor dem für den Abnehmer zuständigen Gericht zu klagen.
2. Der Lieferant wird den Abnehmer von Änderungen dieser Verkaufsbedingungen während der Vertragsdauer in Kenntnis setzen. Erklärt der Abnehmer gegenüber dem Lieferanten innerhalb einer Frist von 10 Werktagen, nachdem der Abnehmer von einer Änderung der Verkaufsbedingungen unterrichtet wurde, nicht, dass er mit der Änderung nicht einverstanden ist, so steht das mit der Billigung dieser Änderungen durch den Abnehmer gleich. Die Modifizierungsklausel laut diesem Paragraphen berechtigt nicht, Änderungen vorzunehmen, die das Wesen des zwischen den Parteien bestehenden Vertrages beeinträchtigen würden, noch wesentliche Bestandteile dieses Vertrags zu ändern.
3. Maßgebend ist die polnische Sprachfassung des Vertrages.